

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 21/09 BH

L 10 AL 953/06 (Thüringer LSG)
S 17 AL 181/04 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2009 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 2. Juni 2009 - L 10 AL 953/06 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die erneute Bescheidung seines Antrags auf Gewährung von Reisekosten anlässlich einer Fahrt zur Arbeitsagentur am 6. Januar 2004.
- 2 Am 6. Januar 2004 beantragte der Kläger - per Fax - die Gewährung von Reisekosten für den 6. Januar 2004 für ein Beratungsgespräch betreffend die "Anrechnung einer Abfindung" auf Arbeitslosenhilfe oder "Gefahren einer möglichen Sperrfrist bei Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage". Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 22. Januar 2004, Widerspruchsbescheid vom 5. Februar 2004).
- 3 Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 24. Juli 2006; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 2. Juni 2009). Das LSG hat zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, das SG sei zu Recht davon ausgegangen, dass es für das Klagebegehren schon an einer materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage fehle. Denn eine Reisekostenerstattung komme zwar nach § 45 Satz 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ua "im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung" in Betracht. § 30 Satz 1 Nr 5 SGB III, wonach die Berufsberatung ua die Erteilung von Auskunft und Rat "zu Leistungen der Arbeitsförderung" umfasse, beziehe sich indes nur auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die der Berufswahl und -qualifizierung sowie der Arbeitsplatz- bzw der Ausbildungsplatzsuche dienen. Um eine solche Beratung sei es dem Kläger bei seinem Gespräch am 6. Januar 2004 eindeutig nicht gegangen.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ist nicht begründet. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich zu begründen. Mit der Ablehnung der beantragten PKH entfällt zugleich die beantragte Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 5 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter Berücksichtigung des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts und des hierauf anzuwendenden Rechts sowie des Vorbringens des Klägers gibt es keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 65; stRspr). Es ist bereits zweifelhaft, worin eine grundsätzliche, über den Einzelfall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegen könnte, die rechtlich noch ungeklärte Fragestellungen aufwirft. Denn den tatsächlichen Feststellungen des LSG sowie dem Vorbringen des Klägers ist zu entnehmen, dass dieser Reisekosten gemäß § 45 Satz 2 Nr 2 SGB III iVm § 30 Satz 1 Nr 5 SGB III für eine auf seine damalige besondere Situation (anlässlich der Vorsprache vom 6. Januar 2004) zugeschnittene Beratung begehrt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist aber zu verneinen, wenn sich die Rechtsanwendung einer aktuellen Verallgemeinerung entzieht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Doch unabhängig vom Einzelfallcharakter hat der Rechtsstreit schon deshalb keine grundsätzliche Bedeutung, weil er nur ausgelaufenes Recht betrifft (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr). § 45 SGB III, auf den der Kläger sein Klagebegehren stützt, ist durch das Gesetz vom 21. Dezember 2008 (BGBl I 2917) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 neu gefasst worden und sieht nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit von Förderungsleistungen bei der "Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung" aus dem Vermittlungsbudget vor. Eine außer Kraft getretene gesetzliche Vorschrift kann aber in aller Regel mangels anderer Anhaltspunkte keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwerfen (BSG aaO).
- 6 2. Der angefochtene Beschluss des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 3. Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 8 Entgegen der Auffassung des Klägers ist ein die Zulassung der Revision eröffnender Verfahrensmangel nicht darin zu sehen, dass das LSG durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entschieden und dabei den in erster Instanz gegen den Vorsitzenden der zuständigen Kammer des SG gestellten Ablehnungsantrag als missbräuchlich angesehen hat. Insoweit käme allenfalls ein Fehler des SG in Betracht, nicht dagegen ein Verstoß des LSG. Es hat auch im Rahmen der Beschlussentscheidung nach § 153 Abs 4 SGG zur Sache entschieden. Aus dem vom Kläger in seinem Schreiben vom 24. Juni 2009 aufgeführten Beschluss des Senats vom 16. Dezember 2008 (B 11 AL 88/08 B) ergibt sich nichts anderes. Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass die näher begründete Auffassung des LSG, das Ablehnungsgesuch des



Klägers sei als offensichtlich missbräuchlich und damit unzulässig anzusehen, nicht zu beanstanden ist.

- 9 Ebenfalls kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG stellt die vom Kläger in seinem Schreiben vom 24. Juni 2009 gerügte Nichtbeachtung eines im Berufungsverfahren gestellten "Beweisantrags" dar. Denn aus dem Vorbringen des Klägers sowohl gegenüber dem LSG wie dem BSG ergibt sich unzweifelhaft, dass der Kläger keinen auf die Ermittlung von Tatsachen gerichteten Beweisantrag gestellt, sondern das LSG lediglich aufgefordert hat, in rechtlicher Hinsicht die Frage zu beantworten, was im Einzelnen unter Berufsberatung iS des § 30 Satz 1 Nr 5 SGB III zu verstehen sei. Mit den Hinweisen auf den "Beweisantrag" macht der Kläger somit im Kern nur geltend, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden. Auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde indes nicht an.

